

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dennis Jahn (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung namens der Landesregierung

Neue EU-Richtlinien durch das „Fit for 55“-Paket

Anfrage des Abgeordneten Dennis Jahn (AfD), eingegangen am 23.01.2023 - Drs. 19/375
an die Staatskanzlei übersandt am 24.01.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 08.02.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 18. Dezember 2022 einigten sich das EU-Parlament und der Rat vorläufig auf die Richtlinien des „Fit for 55“-Pakets. In Europa sollen neue Regelungen zur Gesamtenergieeffizienz für Wohngebäude eingerichtet werden. Es sollen für Gebäude, die zur angegebenen Zeit nicht die geforderte Gesamtenergieeffizienz erreichen, Sanktionen eingeführt werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit Neufassung der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) sollen die Vorschriften zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden mit dem europäischen „Green Deal“ in Einklang gebracht und der Gebäudebestand in der EU bis 2050 dekarbonisiert werden. Ziel des Richtlinienentwurfs ist insbesondere die Emissionsfreiheit von Neubauten spätestens bis 2030.

Für bestehende Gebäude haben sich die Mitgliedstaaten nach Überarbeitung des ursprünglichen Richtlinienentwurfs aus Dezember 2021 u. a. darauf geeinigt, Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz einzuführen. Dies soll Renovierungen anstoßen und dazu führen, dass es mit der Zeit keine Gebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienzklasse mehr gibt und der nationale Gebäudebestand kontinuierlich verbessert wird.

Für bestehende Nichtwohngebäude sollen auf der Grundlage des Primärenergieverbrauchs maximale Schwellenwerte für die Gesamtenergieeffizienz festgelegt werden. Die Schwellenwerte sollen auf dem Energieverbrauch des nationalen Gebäudebestands am 1. Januar 2020 basieren.

Für bestehende Wohngebäude sind von den Mitgliedstaaten Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz auf der Grundlage eines nationalen Pfads festzulegen, der an der in ihren nationalen Gebäuderenovierungsplänen dargelegten schrittweisen Renovierung ihres Gebäudebestands zu einem Nullemissionsgebäudebestand bis 2050 ausgerichtet ist.

Weitere Kernpunkte des EPBD-Entwurfs sind insbesondere neue Kategorien im Energieausweis, Solarpflichten und die Einführung eines Renovierungspasses.

Im nächsten Schritt wird der EU-Rat die Änderungen des Richtlinienentwurfes mit dem Europäischen Parlament verhandeln.

1. Wie viele Wohngebäude haben die Energieeffizienzklasse E oder schlechter?

Laut Artikel 16 des hier in Rede stehenden Richtlinienentwurfs müssen Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Energieausweise) eine geschlossene Skala unter der Verwendung der Buchstaben A bis G sowie A0 enthalten. Der Buchstabe G soll dabei den Gebäuden mit der

schlechtesten Gesamtenergieeffizienz im nationalen Gebäudebestand zum Zeitpunkt seit Einführung der Skala entsprechen.

Informationen bzw. Daten zu geplanten Rahmenbedingungen der für Deutschland nach Inkrafttreten der Richtlinie einschlägigen o. g. Skala liegen hier bis jetzt nicht vor. Insofern können im Hinblick auf den EPBD-Entwurf keine Angaben über Wohngebäude der Energieeffizienzklasse E oder schlechter gemacht werden.

2. Wie bewertet die Landesregierung die Richtlinien über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden?

Nach dem Bundesklimaschutzgesetz wurden 2020 16 % der Treibhausgasemissionen dem Gebäudesektor zugeordnet. Betrachtet man zusätzlich zum Betrieb auch die Errichtung von Gebäuden, so gehen nach dem Verursacherprinzip 40 % der Treibhausgasemissionen auf Gebäude zurück (aus: dena-Gebäudereport 2022).

Um dem CO₂-Ausstoß wirksam entgegenzuwirken, unterstützt die Landesregierung das EU-Programm „Fit for 55“, in dem auch die Anhebung der Anforderungen im Hinblick auf die EPBD-Richtlinie eingebettet ist.

Es ist insbesondere die Fokussierung des EPBD-Entwurfs auf die vorhandene Bausubstanz zu begrüßen. Wichtig ist, für den Gebäudebestand langfristig wirkende energetische Sanierungsstrategien zu entwickeln sowie die Energieträger schrittweise auf erneuerbare Energien umzustellen.

Der Bausektor steht vor der Herausforderung, Menschen Zugang zu erschwinglichem und besserem Wohnraum zu verschaffen und gleichzeitig die Umweltauswirkungen von Neubauten oder größeren Renovierungen zu verringern.

Gute Entscheidungen über effiziente Bauweisen und Baustoffe können enorme Auswirkungen sowohl auf die betriebsbedingten als auch auf die verbauten CO₂-Emissionen haben. Deshalb geht es nicht nur um die Steigerung der Energieeffizienz und die Senkung betriebsbedingter CO₂-Emissionen, sondern auch darum, in einem neuen zukunftsorientierten Ansatz Energieeffizienz, Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft und Nachhaltigkeit zu vereinen.

3. Für welchen Sanktionsumfang wird die Landesregierung sich einsetzen?

Nach dem Entwurf der EPBD legen die Mitgliedstaaten fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie zu verhängen sind.

In Deutschland regelt das Gebäudeenergiegesetz (GEG) die Anforderungen an Gebäude zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung. Es ist laut Koalitionsvereinbarung des Bundes geplant, dass der Bund als Gesetzgeber die im GEG gegenwärtig bestehenden Anforderungen anhebt, um den EU-Klimazielen und den nationalen Bestrebungen zur Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebereich nachzukommen. Gegenwärtig sieht das GEG mit Ausnahme bestimmter Nachrüstanforderungen (z. B. Austausch bestimmter Heizkessel, Dämmung oberster Geschossdecken) lediglich bedingte Anforderungen bei Änderungen der Gebäudehülle vor.

Somit bleibt der entsprechende GEG-Referentenentwurf abzuwarten, um die dann für das gesamte Bundesgebiet erhobenen Anforderungen bewerten zu können.